

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das Studienfach Geschichte
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Geschichte im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 25.07.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 729 / Nr. 102), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 739 / Nr. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 10 wird nach dem Wortlaut „für einzelne Lehrveranstaltungen“ der Wortlaut „und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen“ angefügt.
- b) Bei § 13 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
- b) Bei § 35 wird das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt durch das Wort „Übergangsbestimmungen“.

2. In § 1 wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In Übungen und Seminaren wird regelmäßige Teilnahme empfohlen. Im Rahmen der praktischen Übung „Geschichtswissenschaftliche Textkompetenz

(2. Fachsemester)“ ist eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wortlaut „für einzelne Lehrveranstaltungen“ der Wortlaut „und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen“ angefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Anmeldung zu den Veranstaltungen und die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen 3 und 4 setzen die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

Die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul setzt die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls in der entsprechenden Epoche voraus.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
- b) Die Absätze 1 bis 9 werden durch die neu gefassten Absätze 1 bis 7 wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter

Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.
 - (4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.
 - (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.
 - (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
 - (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.“
6. In § 21 Abs. 5 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
 7. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt durch das Wort „Übergangsbestimmungen“.

- b) In Satz 1 wird die Ziffernfolge „2012/2013“ ersetzt durch die Ziffernfolge „2020/2021“.
 - c) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die ihr Studium im Studienfach Geschichte im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 25.07.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 729 / Nr. 102) in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 739 / Nr. 152), beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2023.“
 - d) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bereits absolvierte Module werden übertragen.“
8. Die Anlage 1 (Vollzeit) wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
Des Weiteren wird auch die Anlage 1 (Teilzeit) durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.12.2019 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 29.04.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1										
Studienplan für das Studienfach Geschichte im Zwei-Fach Bachelorstudiengang (Vollzeitstudiengang)										
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Mo-)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
G1AG	Epoche*	1/4 (WP)	13	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur (120 min)
G1MA				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	keine	
G1FNZ				1-4	Einführungsseminar (Proseminar und epochenübergreifende Einführung in das wiss. Arbeiten)	(WP)	Seminar	4	keine	
G1NZ (je nach Wahl)										
G2AG	Epoche*	1/4 (WP)	13	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Portfolio
G2MA				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	keine	
G2FNZ				1-4	Proseminar	(WP)	Seminar	2	keine	
G2NZ (je nach Wahl)										

G3AG G3MA G3FNZ G3NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	12	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Modul 1	Hausarbeit
				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
				1-4	Proseminar	(WP)	Seminar	2	Modul 1	
				1-4	Übung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
G4AG G4MA G4FNZ G4NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	13	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Modul 1	Hausarbeit
				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
				1-4	Proseminar	(WP)	Seminar	2	Modul 1	
				1-4	Übung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
Vertiefungsmodule										
VT I	Vertie- fung I**	1/4 (WP)	15	5	Spezialvorlesung	(WP)	Vorlesung	2	Absolvierung des Grundlagenmoduls in der gewählten Epoche	Mündliche Prüfung (40 min.)
					Theorieseminar	(WP)	Seminar	2		
					Hauptseminar	(WP)	Seminar	2		
VT II	Vertie- fung II**	1/4 (WP)	9	6	Vorlesung	(WP)	Vorlesung	2	Absolvierung des Grundlagenmoduls in der gewählten Epoche	Hausarbeit
					Hauptseminar	(WP)	Seminar	2		
					Kolloquium	(WP)	Kolloquium	2		
BA-Ar- beit	Bachelor- arbeit	1/1	12	6	Bachelorarbeit			120 ECTS	Bachelorarbeit	

- * Es muss in jeder Epoche (Alte Geschichte / AG, Mittelalter / MA, Frühe Neuzeit / FNZ, Neuere und Neueste Zeit / NZ) ein Grundlagenmodul (G1 – G4) studiert werden. Die Epochen können dabei in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Ein Modul sollte innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.
- ** Es muss ein Vertiefungsmodul aus einem Älteren Bereich (Alte Geschichte oder Mittelalter) und ein Vertiefungsmodul aus einem Neuere Zeitbereich (Frühe Neuzeit oder Neueste Zeit) studiert werden. Die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul setzt die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls in der entsprechenden Epoche voraus.

Anlage 1										
Studienplan für das Studienfach Geschichte im Zwei-Fach Bachelorstudiengang (Teilzeitstudiengang)										
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Mo-)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
G1AG G1MA G1FNZ G1NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	13	1-7	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur (120 min)
				1-7	Quellenübung	(WP)	Übung	2	keine	
				1-7	Einführungsseminar (Proseminar und epochenübergreifende Einführung in das wiss. Arbeiten)	(WP)	Seminar	4	keine	
G2AG G2MA G2FNZ G2NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	13	1-7	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Portfolio
				1-7	Quellenübung	(WP)	Übung	2	keine	
				1-7	Proseminar	(WP)	Seminar	2	keine	
				1-7	Praktische Übung: Geschichtswissenschaftliche Textkompetenz	(WP)	Übung	2	keine	

G3AG G3MA G3FNZ G3NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	12	1-7	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Modul 1	Hausarbeit
				1-7	Quellenübung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
				1-7	Proseminar	(WP)	Seminar	2	Modul 1	
				1-7	Übung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
G4AG G4MA G4FNZ G4NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	13	1-7	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Modul 1	Hausarbeit
				1-7	Quellenübung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
				1-7	Proseminar	(WP)	Seminar	2	Modul 1	
				1-7	Übung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
Vertiefungsmodule										
VT I	Vertie- fung I**	1/4 (WP)	15	8	Spezialvorlesung	(WP)	Vorlesung	2	Absolvierung des Grundlagenmoduls in der gewählten Epoche	Mündliche Prüfung (40 min.)
					Theorieseminar	(WP)	Seminar	2		
					Hauptseminar	(WP)	Seminar	2		
VT II	Vertie- fung II**	1/4 (WP)	9	9-10	Vorlesung	(WP)	Vorlesung	2	Absolvierung des Grundlagenmoduls in der gewählten Epoche	Hausarbeit
					Hauptseminar	(WP)	Seminar	2		
					Kolloquium	(WP)	Kolloquium	2		
BA-Ar- beit	Bachelor- arbeit	1/1	12	10	Bachelorarbeit				120 ECTS	Bachelorarbeit

- * Es muss in jeder Epoche (Alte Geschichte / AG, Mittelalter / MA, Frühe Neuzeit / FNZ, Neuere und Neueste Zeit / NZ) ein Grundlagenmodul (G1 – G4) studiert werden. Die Epochen können dabei in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Ein Modul sollte innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.
- ** Es muss ein Vertiefungsmodul aus einem Älteren Bereich (Alte Geschichte oder Mittelalter) und ein Vertiefungsmodul aus einem Neuere Zeitbereich (Frühe Neuzeit oder Neueste Zeit) studiert werden. Die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul setzt die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls in der entsprechenden Epoche voraus.